

## Umsatzsteuerliche Anforderungen an Rechnungen

Bezieht ein Unternehmer Waren oder Dienstleistungen für das eigene Unternehmen, kann er unter engen gesetzlichen Voraussetzungen die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuer-Zahllast abziehen. Oft werden bei Betriebsprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen jedoch Rechnungen beanstandet. Wesentliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz (UstG), die zwingend eine ganze Reihe von Angaben enthalten muss. Hierzu gehören unter anderem:

- ❖ Ausstellungsdatum
- ❖ Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- ❖ Steuernummer oder USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmers
- ❖ Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- ❖ Eindeutige Rechnungs-Nummer
- ❖ Genaue Bezeichnung der gelieferten Ware oder erbrachten Dienstleistung
- ❖ Netto-Rechnungsbetrag (nach Steuersätzen aufgeschlüsselt)
- ❖ Umsatzsteuer in Euro
- ❖ Steuersatz
- ❖ Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung

Nur bei Kleinbetragsrechnungen bis 150 € gibt es Erleichterungen. Hier reichen vereinfachte Belege, bei denen der Name des Empfängers, eine Rechnungsnummer und die Umsatzsteuer in Euro fehlen dürfen. Beispiel hierfür sind Tankquittungen. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass eine Rechnung vom Unternehmer oder einem Beauftragten unterschrieben wird. Ein Computerausdruck genügt.

### Berichtigung von Rechnungen

Wenn vom Finanzamt einmal eine Rechnung beanstandet wurde, achten Unternehmer bei Belegen darauf, ob die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Es herrscht jedoch Unsicherheit, wenn bei einer Rechnung einzelne Angaben fehlen. Es steht jedoch fest, dass Sie sich der Gefahr aussetzen, wegen Steuerhinterziehung oder Urkundenfälschung belangt zu werden, wenn Sie einfach die Rechnung eines anderen Unternehmers ändern oder ergänzen.

Als Empfänger einer Leistung haben Sie nach § 14 Abs. 2 UstG immer einen Anspruch auf Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung, wenn Sie selbst Unternehmer sind und die Lieferung oder sonstige Leistung für Ihr Unternehmen erbracht wurde. **Einen Anspruch auf (vollständige) Bezahlung des Kaufpreises hat der Lieferer oder Leistungserbringer erst dann, wenn er eine ordnungsgemäße Rechnung erteilt hat.** Als Empfänger haben Sie mit der (teilweisen) Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages ein Druckmittel in der Hand, um Ihren Lieferanten zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung zu bewegen. Um auf der sichereren Seite zu sein, empfehlen wir Ihnen allerdings bei größeren Rechnungen „nur“ die ausgewiesene Umsatzsteuer

einzubehalten. Am einfachsten ist es also, den Rechnungsaussteller aufzufordern, eine Rechnung nachzureichen, die allen umsatzsteuerlichen Anforderungen für den Vorsteuerabzug entspricht.

Um strafrechtliche Risiken zu vermeiden, müssen wir dringend davon abraten, Rechnungen ohne Mitwirkung des Ausstellers zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für ganz offensichtliche Fehler in einer Rechnung, wie z.B. die falsche Jahreszahl. Hierin können übereifrige Betriebsprüfer eine Urkundenfälschung sehen. Selbst wenn solche Verfahren später von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, Betroffene leiden unter dem Druck solcher Verfahren. Der Rechnungsaussteller sollte daher aufgefordert werden, seine Rechnung zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Da viele Rechnungen durch elektronische Abrechnungssysteme erstellt werden, ist es oft nicht mehr möglich, eine Rechnung im Nachhinein zu ändern. Es ist jedoch steuerlich nicht zu beanstanden, wenn der Aussteller Änderungen oder Ergänzungen nachträglich handschriftlich vornimmt. Um den Vorsteuerabzug geltend zu machen, ist es nicht erforderlich, eine maschinell erstellte Rechnung komplett neu auszudrucken.

### **Rechnung per E-Mail**

Bei der Übersendung von elektronisch übermittelten Rechnungen ergibt sich eine weitere Problematik. Dieser Versandweg ist rationeller und kostengünstiger als der Versand in Papierform per Post. Allerdings berechtigen elektronisch übermittelte Rechnungen gem. § 14 Abs. 3 UstG nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie eine „qualifizierte elektronische Signatur“ oder eine „qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung nach dem Signaturgesetz“ enthalten, oder der Austausch der Daten unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung in Papierform vorliegt. Die - auf einfachem Weg – übermittelte Rechnung genügt für den Vorsteuerabzug nicht, selbst wenn diese als PDF-Datei verschickt wurde.

Interessant ist, dass ein Ausdruck des Rechnungsausstellers für den Vorsteuerabzug genügt. Eine persönliche Unterschrift oder die Verwendung eines gedruckten Kopfbogens sind bekanntlich nicht erforderlich. Für den Vorsteuerabzug dagegen genügt es nicht, wenn sich der Rechnungsempfänger dieses Dokument ausdruckt. Der Betriebsprüfer kann zwar in der Praxis meistens anhand des Dokumentes nicht feststellen, ob der Empfänger das Dokument in Papierform erhalten oder sich selbst ausgedruckt hat. Die zweite Alternative ist aber äußerst riskant. Erfahrene Betriebsprüfer wissen häufig, dass bestimmte Internet-Anbieter ihre Rechnungen grundsätzlich per E-Mail versenden. Sie fragen in diesen Fällen gezielt nach, wie der Empfänger zu der betreffenden Rechnung kam. Eine nicht zutreffende Aussage lässt sich dann sehr leicht überprüfen.

Zurzeit bildet die Überprüfung von Rechnungen, die (eventuell) per E-Mail eingegangen sind, noch keinen Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen. Der Leiter einer Betriebsprüfungsstelle begründet dies damit, dass Rechnungen, die per E-Mail verschickt werden, meist nur auf überschaubare Beträge

lauten und darüber hinaus auch berichtigt werden könnten. Daher sei dies kein ‚lohnender‘ Prüfungsschwerpunkt. Aber verlassen können Sie sich hierauf nicht. Außerdem gilt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Beanstandung durch die Betriebsprüfung mit der Höhe des Rechnungsbetrages steigt.

### **Rechnungen als Telefax**

Bei der Übermittlung von Rechnungen per Telefax können auch Probleme auftreten. Grundsätzlich genügen für den Vorsteuerabzug auch solche Rechnungen, die per Fax übermittelt wurden. Dies gilt jedoch uneingeschränkt nur dann, wenn der Versand von einem herkömmlichen Faxgerät an ein herkömmliches Faxgerät erfolgt. Falls Absender oder Empfänger zum Faxversand einen Computer oder Server verwenden, akzeptiert das Finanzamt diese Belege nicht mehr, denn sie gelten nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums (Az. IV B 7 – S 2780 – 19/04; Best.-Nr. st 10421) als elektronisch übermittelt. Dann gelten die gleichen Regelungen wie für E-Mails. Sollten herkömmliche Faxgeräte mit Thermopapier arbeiten, müssen die übermittelten Rechnungen – wie alle anderen Rechnungen auf Thermopapier – vor der Archivierung kopiert werden, damit sie während der 10jährigen Aufbewahrungsfrist lesbar sind.

### **Risiko Nachzahlungszinsen**

Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen können nachträglich berichtigt bzw. ergänzt werden. Der Empfänger hat damit Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer. Dieser entsteht jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem ihm die berichtigte oder ergänzte Rechnung vorliegt. Sollte eine Rechnung aus dem Jahr 2005 durch die Betriebsprüfung im Jahr 2009 beanstandet werden, so wird für 2005 der Vorsteuerabzug rückgängig gemacht und die Umsatzsteuer-Zahllast erhöht sich. Die gestrichene Vorsteuer wird im Jahr 2009 erstattet, wenn die berichtigte Rechnung vorliegt. Es entsteht also kein steuerlicher Nachteil, allerdings bleibt es bei den sogenannten ‚Nachzahlungszinsen‘. Diese betragen 6 % pro Jahr. Sollten Vorsteuerbeträge für weit zurückliegende Zeiträume gestrichen werden, können die Nachzahlungszinsen 20 bis 30 % des Steuerbetrages ausmachen. Manche Betriebsprüfer spekulieren hierauf. Außerdem fällt die Rückforderung von Vorsteuer in ihren Prüfungszeitraum und erhöht ihr Mehrergebnis. Die spätere Vorsteuererstattung liegt außerhalb des Prüfungszeitraums und erscheint weder im Betriebsprüfungsbericht noch der Statistik des Prüfers.